



# STADT TECKLENBURG

## - BEKANNTMACHUNG -

---

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff – SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW 2009, S. 950), hat der Rat der Stadt Tecklenburg am 25.11.2014 folgende 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg vom 15.12.2009 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 1 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- (1) Die Stadt Tecklenburg ist durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster-Hamm vom 09.07.1974 (GV NW S. 416) durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden Brochterbeck, Ledde, Leeden und der Stadt Tecklenburg gebildet worden. Die Stadt Tecklenburg führt die Zusatzbezeichnung „Die Festspielstadt“.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 69,623 qkm.

### **Artikel 2**

Die 4. Änderung der Hauptsatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unverändert.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderung vom 25.11.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg vom 15.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/-in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 03.12.2014

Der Bürgermeister  
gez. Stefan Streit